

**Geschäftsordnung
der Sektion „Krankenhaus- und Praxishygiene“ der DGKH**
Stand 23.09.2024

Präambel

Da die bestehende Geschäftsordnung der DGKH für ihre Sektionen für diese Sektion nicht vollumfänglich anwendbar ist, wurde am 02.02.2024 nachfolgende Geschäftsordnung durch die Sektionsmitglieder erarbeitet, die am 17.09.2024 seitens des Vorstands der DGKH bestätigt wurde.

§ 1

Zielsetzung dieser interdisziplinären und interprofessionellen Sektion ist es, Leitlinien zu hygienerelevanten Themen innerhalb der AWMF zusammen mit Fachgesellschaften der AWMF für die DGKH zu koordinieren, selbst oder gemeinsam mit Fachgesellschaften der AWMF zu erstellen und im AWMF-Leitlinienregister zu veröffentlichen und zu aktualisieren. Darüber hinaus können auch anderweitige Stellungnahmen zu aktuellen Themen veröffentlicht werden.

§2

Die Leitlinien werden jeweils von einem Mitglied der Sektion im Namen seiner Fachgesellschaft vorgeschlagen und nach Zustimmung der Sektion von diesem angemeldet. Die Bearbeitung und Beschlussfassung erfolgen in der Sektion. Die Einreichung bei der AWMF erfolgt durch die jeweilige Fachgesellschaft.

§ 3

Die Mitglieder und die ständigen Gäste sind von den Fachgesellschaften/Institutionen benannte Personen.

Die maximale Anzahl der Mitglieder wird auf 30 Personen begrenzt, die Mitglieder einer Fachgesellschaft der AWMF oder einer themenorientierten Fachvertretung/Institution sind. Die Sektion entscheidet über die Aufnahme als Mitglied oder Gast mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Für einzelne Fragestellungen können zu den jeweiligen Sitzungen weitere

Experten als Gäste hinzugeladen werden. Nur die Mitglieder sind bei Entscheidungen stimmberechtigt.

§ 4

Alle Mitglieder der Sektion treffen ihre Entscheidung frei, unabhängig, nicht geleitet von eigenen direkten oder indirekten ökonomischen Interessen, ausschließlich nach bestem Wissen und Gewissen unter sorgfältiger Abwägung des wissenschaftlichen Erkenntnisstands. Der fachlich inhaltliche Austausch zwischen den Mitgliedern und ihren Fachgesellschaften ist dabei ausdrücklich erwünscht. Jedes Mitglied gibt jährlich eine Interessenskonfliktklärung nach dem Regelwerk der AWMF ab.

§ 5

Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden auf den Sitzungen oder im Umlaufverfahren per E-Mail.

Das Verhältnis zwischen einem Sektionsmitglied als Mandatsträger und der ihn entsendenden Fachgesellschaft regelt für sein konkretes Abstimmungsverhalten die Fachgesellschaft.

Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen haben.

Für die Erstellung von Leitlinien gilt das Regelwerk der AWMF.

Veröffentlichungen der Sektion erfolgen im Einvernehmen mit dem Vorstand der DGKH.

Die Sektionsvorsitzenden berichten einmal jährlich auf der Vorstandssitzung der DGKH und erstellen einen jährlichen schriftlichen Tätigkeitsnachweis, der auf der Webseite der DGKH veröffentlicht wird.

§ 6

Fehlt ein Mitglied der Sektion zweimal hintereinander unentschuldigt, so wird es ausgeschlossen.

§ 7

Die Sektionsleitung besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem Stellvertreter/der Stellvertreterin und dem Sekretär/der Sekretärin . Der/die Vorsitzende und Stellvertreter werden jeweils für 4 Jahre gewählt; die Wiederwahl ist möglich. Der Sekretär/die Sekretärin

wird durch den Arbeitskreis bestätigt. Im Vorsitz sollen jeweils ein Fach der unmittelbaren Patientenversorgung und das Fach Hygiene und Umweltmedizin vertreten sein, wobei die jeweiligen Personen Mitglieder der DGKH sein sollen.

§ 8

Die Kosten für die Anreise und Unterbringung zur Teilnahme an Sitzungen werden für die Vertreter der DGKH übernommen. Die Kosten für die übrigen Mitglieder werden von den jeweiligen Fachgesellschaften übernommen.

Kosten für Tagungsräume, Verpflegung und Technik werden nach vorheriger Abstimmung mit der DGKH übernommen.